

EBA/GL/2021/15

16. Dezember 2021

Leitlinien

für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU

1. Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 11.04.2022 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht erfolgt. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/15“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollen durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Die vorliegenden Leitlinien beschreiben die Form der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Gruppen und im Kontext schwerwiegender Verletzungen der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß Artikel 117 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU.

Anwendungsbereich

6. Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 36 der Richtlinie 2013/36/EU und von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 sollten diese Leitlinien auf der in Artikel 110 der Richtlinie 2013/36/EU genannten einzelnen und konsolidierten Basis anwenden.
7. Behörden, die mit der öffentlichen Aufgabe der Beaufsichtigung der unter Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Verpflichteten beauftragt sind, sollten zur Einhaltung dieser Richtlinie die vorliegenden Leitlinien sowohl auf einzel als auch auf gruppenweiter Ebene, wie in Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849² festgelegt, anwenden.

Adressaten

8. Die Adressaten der vorliegenden Leitlinien sind die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i und Absatz 2 Buchstabe viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010³ und die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe iii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 soweit diese Behörden die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Institute im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU oder durch Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 überwachen, wenn diese Finanzinstitute zu Aufsichtszwecken in die Konsolidierung des Instituts einbezogen werden, einschließlich Zweigniederlassungen in der Europäischen Union, unabhängig davon, ob sich ihr Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland befindet („Institute“).

² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁴ und der Richtlinie (EU) 2015/849 verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

GW-/TF-Aufsichtsbehörde	ist eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe iii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.
für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde	ist eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i oder Absatz 2 Buchstabe viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.
GW/TF-Kollegium	ist ein GW/TF-Kollegium gemäß der gemeinsamen Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden (JC 2019 81).
Aufsichtskollegium	ist ein Kollegium der Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 51 bzw. 116 der Richtlinie 2013/36/EU.
GW-/TF-Risiko	ist das in den Richtlinien EBA/GL/2021/02 definierte Risiko.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Juni 2022.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337).

4. Allgemeine Bestimmungen

11. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch gemäß Artikel 117 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU sollten sowohl auf innerstaatlicher Ebene als auch im grenzüberschreitenden Kontext gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien auf effiziente und wirksame Weise organisiert werden, unbeschadet spezifischer institutioneller Regelungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die jeweiligen Funktionen der GW/TF-Aufsichtsbehörden, der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und der zentralen Meldestellen (FIU). Zur Gewährleistung der Effizienz sollte für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unnötige Doppelarbeit vermieden werden.
12. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten die Informationen, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben gesammelt bzw. erstellt haben und die für die Ausübung der Aufgaben der anderen Behörde relevant sind, untereinander sowie mit den zentralen Meldestellen austauschen. Der Informationsaustausch sollte auf Ersuchen und auf eigene Initiative stattfinden.
13. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen so umfassend wie möglich zusammenarbeiten und unverzüglich Informationen austauschen, sofern die genannte Zusammenarbeit und der genannte Informationsaustausch keine laufenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren im Sinne von Artikel 117 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU beeinträchtigen.

5. Mechanismen für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die vertrauliche Behandlung

5.1 Praktische Modalitäten der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs

14. Es sollten wirksame und effiziente Mittel der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs eingerichtet sein, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäß diesen Leitlinien sowohl innerstaatlich als auch im grenzüberschreitenden Kontext zu unterstützen. Diese Mittel sollten sicherstellen, dass vertrauliche Informationen über sichere Kanäle ausgetauscht werden.
15. Die Informationen sollten schriftlich zur Verfügung gestellt werden, unabhängig vom Format - d. h. ob auf Papier, mittels elektronischer Kommunikation oder in einem sonstigen Format. Der Informationsaustausch bzw. das Ersuchen zur Zusammenarbeit sollten eine klare Identifizierung des betroffenen Instituts bzw. der betroffenen Zweigniederlassung enthalten, einschließlich der Identifizierung der Rechtsträger (LEI)⁵, soweit vorhanden (im Fall einer Zweigniederlassung: die LEI der Muttergesellschaft).
16. Wenn dies für notwendig erachtet wird, wie zum Beispiel im Dringlichkeits- oder Notfall, sollte die Information mündlich, per Telefon oder während einer Besprechung der jeweiligen Aufsichtsbehörden, angefordert bzw. auf eigene Initiative bereitgestellt werden. Dieser mündliche Austausch sollte danach sobald wie möglich schriftlich unterstützt werden.
17. Wenn die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde und die GW-/TF-Aufsichtsbehörde oder die GW-/TF-Aufsichtsbehörde und die zentrale Meldestelle die gleiche Behörde sind, können andere als die in diesem Abschnitt genannten Verfahren eingerichtet werden, die mindestens den gleichen Grad der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs wie die in diesem Abschnitt genannten gewährleisten.

Relevanzkriterien für die auszutauschenden Informationen

18. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden sollten Informationen mindestens in folgenden Situationen als relevant für die Ausübung der Aufgaben der GW-/TF-Aufsichtsbehörden erachten:

⁵ LEI ist eine dem Rechtsträger zugewiesene, eindeutige alphanumerische Kennung auf der Grundlage der Norm ISO 17442.

- a) wenn die Informationen bei der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde den begründeten Verdacht erwecken, dass GW oder TF in Verbindung mit einem Institut begangen oder versucht wurde oder ein erhöhtes GW- oder TF-Risiko besteht;
 - b) wenn die Informationen darauf hinweisen, dass das Institut aufgrund seiner Geschäftstätigkeit bzw. seines Geschäftsmodells oder der Änderungen daran einem erhöhten GW-/TF-Risiko ausgesetzt sein könnte;
 - c) wenn die Informationen auf Mängel des Instituts bei der Einhaltung der prudentiellen Aufsichtsvorschriften hinweisen, die negative Auswirkungen auf die GW-/TF-Governance sowie die internen Systeme und Kontrollmechanismen haben könnten;
 - d) wenn die Informationen die Einhaltung der Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2015/849 durch das Institut betreffen.
19. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten Informationen mindestens dann als relevant für die Ausübung der Aufgaben der prudentiellen Aufsicht erachten, wenn die Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Instituts, die interne Governance, das Risikomanagementkonzept, das operationelle Risiko, die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung, die institutsweiten Systeme und Kontrollen hat, die Einhaltung der Aufsichtsvorschriften durch das Institut gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betrifft oder die finanzielle Solidität bzw. Existenzfähigkeit des Instituts beeinträchtigen könnte.
20. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten Informationen als relevant für die Ausübung der Aufgaben der zentralen Meldestelle erachten, wenn die Informationen auf eine mögliche GW oder TF hindeuten oder für die Erkennung von GW-/TF-Risiken, -Trends, -Mustern oder -Typologien hilfreich sein könnten.
21. Die Bankenaufsichtsbehörden sollten die relevanten Informationen folgenden Stellen übermitteln:
- a) den GW-/TF-Aufsichtsbehörden, die für die Aufsicht über das Institut in dem Mitgliedstaat zuständig sind, in dem das Institut niedergelassen ist oder in dem es sich niederzulassen beabsichtigt, und
 - b) den GW-/TF-Aufsichtsbehörden in dem Mitgliedstaat, in dem die EU-Muttergesellschaft ihren Sitz hat, wenn das Institut zu einer grenzüberschreitenden Gruppe gehört, oder – im Fall eines Einzelinstituts mit Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten – in dem sich der Hauptsitz des Instituts befindet, oder – wenn ein GW/TF-Kollegium eingerichtet wurde – der leitenden Aufsichtsbehörde.
22. Die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde sollte - soweit relevant - jeder GW-/TF-Aufsichtsbehörde, der sie die Information übermittelt, auch mitteilen, welchen anderen GW-/TF-Aufsichtsbehörden sie die Informationen übermittelt bzw. übermittelt hat.

23. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten die relevanten Informationen folgenden Stellen übermitteln:
- a) den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden, die für die Aufsicht über das Institut in dem Mitgliedstaat zuständig sind, in dem das Institut niedergelassen ist oder in dem es sich niederzulassen beabsichtigt, und
 - b) der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, wenn das Institut zu einer grenzüberschreitenden Gruppe gehört, bzw. – im Fall eines Einzelinstituts mit Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten – der für den Hauptsitz zuständigen Bankenaufsicht.
24. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörde sollte - soweit relevant - jeder für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde, der sie die Information übermitteln, auch mitteilen, welchen anderen für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde sie die Informationen übermitteln bzw. übermitteln hat.

Ersuchen um Zusammenarbeit und Information

25. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten in schriftlicher Form um Informationen oder Zusammenarbeit ersuchen und dabei mindestens Folgendes angeben:
- a. die Art der angeforderten Information oder die Art der Zusammenarbeit;
 - b. den Zweck für den die Information oder Zusammenarbeit angefordert wird, einschließlich der Angabe der rechtlichen Bestimmungen zur Festlegung der Aufsichtsfunktionen für die angeforderten Informationen als relevant angesehen werden; und
 - c. im Fall von zeitkritischen Ersuchen, den Termin zu dem die Antwort erwartet wird, einschließlich Kontext und ggf. Dringlichkeit des Ersuchens.
26. Wenn die ersuchte Behörde nicht in der Lage ist, dem Ersuchen um Information oder Zusammenarbeit bis zu dem von der ersuchenden Behörde angegebenen Termin nachzukommen, sollte ein alternativer Termin vereinbart werden. Falls die ersuchte Behörde bis zu dem von der ersuchenden Behörde angegebenen Termin eine Teilantwort erteilen kann, sollte die ersuchte Behörde alle Informationen, die übermittelt werden können, weiterleiten und einen weiteren Termin für die Bereitstellung der ausstehenden Informationen abstimmen.
27. Wenn ein Ersuchen um Zusammenarbeit oder Information ganz oder teilweise nicht erfüllt werden kann, sollte die ersuchte Behörde eine ausführliche schriftliche Erklärung abgeben, aus welchen Gründen dem Ersuchen nicht nachgekommen werden kann.

28. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit von der Behörde anfordern, die die Informationen ursprünglich gesammelt oder erstellt hat, sofern diese bekannt ist.

Bereitstellung von Informationen auf eigene Initiative

29. Informationen, die für eine andere Behörde als relevant erachtet werden, sollten unverzüglich auf eigene Initiative übermittelt werden, außer wenn es für die abgebende Behörde der Informationen offensichtlich ist, dass der potenzielle Empfänger die Informationen bereits besitzt.

Zusammenarbeit zwischen den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und GW-/TF-Aufsichtsbehörden

30. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten einen regelmäßigen Informationsaustausch vereinbaren, wenn dies als angemessen für die Aufsicht über ein Institut oder eine grenzüberschreitende Gruppe oder über Institute mit Zweigniederlassungen in anderen Ländern erachtet wird. Wenn ein regelmäßiger Informationsaustausch vereinbart wurde, sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden in regelmäßigen Intervallen Informationen austauschen, die für die Erfüllung der Aufgaben der anderen Aufsichtsbehörde als relevant erachtet werden.
31. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten einander benannte Kontaktstellen für die Übermittlung einschlägiger Informationen mitteilen und die Einrichtung einer funktionsbezogenen Mailbox in Betracht ziehen.
32. Wenn es bestehende Vereinbarungen für Zusammenarbeit und Informationsaustausch gibt, sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörde entscheiden, ob die bestehenden Vereinbarungen über Informationsaustausch zur Erfüllung der Bestimmungen dieser Leitlinien ausreichen oder ob die Behörden diese Vereinbarungen aktualisieren bzw. in sonstiger Form durch alternative Vereinbarungen im Hinblick auf die in diesen Leitlinien festgelegten Modalitäten für Zusammenarbeit und Informationsaustausch ergänzen sollten.
33. Wenn die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch bereits in Aufsichtskollegien sowie GW/TF-Kollegien stattfinden, sollten GW-/TF-Aufsichtsbehörde und die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde den Rahmen der Kollegien zum Zweck der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches gemäß diesen Leitlinien nutzen, soweit dies angesichts der Art der Zusammenarbeit und der auszutauschenden Informationen zweckmäßig erscheint.

Zusammenarbeit zwischen der für die prudentielle Aufsicht zuständigen und zentraler Meldestelle

34. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden sollten Informationen, die sie bei der Durchführung ihrer Aufsichtstätigkeit gesammelt bzw. erstellt haben und die gemäß Absatz 20 für die Aufgaben der zentralen Meldestelle relevant sind, mit der zentrale Meldestelle teilen.
35. Wo dies zweckdienlich ist, sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden von der zentralen Meldestelle, wie in diesen Leitlinien dargelegt, Informationen anfordern, die für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion relevant sind.

Zusammenarbeit zwischen GW-/TF-Aufsichtsbehörden und zentraler Meldestelle

36. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten Informationen, die sie bei der Durchführung ihrer Aufsichtstätigkeit gesammelt bzw. erstellt haben und die gemäß Absatz 20 für die Aufgaben der zentralen Meldestelle relevant sind, mit der zentralen Meldestelle teilen.
37. Wo dies zweckdienlich ist, sollten die GW-/TF-Aufsichtsbehörden von der zentralen Meldestelle, wie in diesen Leitlinien dargelegt, Informationen anfordern, die für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion relevant sind.

5.2 Vertraulichkeitsvorschriften und zulässige Verwendung von Informationen

38. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten sicherstellen, dass zum Austausch vertraulicher Informationen untereinander sowie mit der zentralen Meldestelle sichere Kanäle verwendet werden.
39. Alle Informationen, die gemäß den Bestimmungen über Zusammenarbeit und Informationsaustausch von Artikel 117 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU erhalten werden, sind gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften vertraulich zu behandeln und ausschließlich gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften zu verwenden bzw. weiterzugeben. Soweit dies von den anwendbaren Rechtsvorschriften gefordert wird, ist eine vorherige Zustimmung einzuholen.
40. Die in diesen Leitlinien festgelegte Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch sind gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen durchzuführen.⁶

⁶ Für nationale Behörden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie nationale Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung und für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

6. Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Kontext von Zulassungsverfahren, dem geplanten Erwerb qualifizierter Beteiligungen, Beurteilungen der fachlichen Eignung und Entzug der Zulassung

6.1 Zulassungsanträge für Institute

Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden

41. Bei der Beurteilung eines Zulassungsantrags gemäß der Artikel 10 bis 14 der Richtlinie 2013/36/EU⁷ sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden mit der jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörde zum Zweck der Beurteilung gemäß den EBA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Beurteilungsmethode für die Erteilung von Zulassungen⁸ zusammenarbeiten und Information austauschen, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der mit dem Zulassungsantrag verbundenen GW-/TF-Risiken.
42. Die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde sollte der GW-/TF-Aufsichtsbehörde alle Informationen bereitstellen, die mit dem Antrag übermittelt werden oder mit diesem in Zusammenhang stehen und die für die GW-/TF-Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme in Bezug auf den Zulassungsantrag relevant sind. Der Informationsaustausch sollte auch stattfinden, wenn während der Prüfung des Antrags andere für die GW-/TF-Aufsichtsbehörde relevante Daten oder Informationen ersichtlich werden.
43. Wenn ein erhöhtes GW-/TF-Risiko im Zusammenhang mit den Anteilseignern, den Mitgliedern des Leitungsorgans oder Inhabern von Schlüsselfunktionen besteht, sollte die prudentielle Aufsicht ggf. außerdem Informationen von der zentralen Meldestelle für ihre Beurteilung einholen, wie in den Abschnitten 6.2 und 6.3 erläutert wurde.
44. Wenn ein erhöhtes GW-/TF-Risiko im Zusammenhang mit den verwendeten Mitteln zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderung bei der Zulassung eines neuen Instituts besteht, sollten

⁷ Gemäß den EBA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Beurteilungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/12).

Siehe ferner die (endgültige Fassung der) RTS und ITS über die Zulassung von Kreditinstituten (EBA/RTS/2017/08 und EBA/ITS/2017/15) in Bezug auf die Informationen, die für die Zulassung von Kreditinstituten bereitgestellt werden müssen.

⁸ EBA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Beurteilungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/12).

die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden ggf. zusätzlich Informationen von der zentralen Meldestelle für ihre Beurteilung einholen. Dies ist insbesondere in Fällen relevant, in denen die verfügbaren Informationen den Verdacht erwecken, dass die Mittel zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderung für die Zulassung eventuell nicht legitimer Herkunft sind, und soweit eine mögliche Verbindung der Mittel mit kriminellen Aktivitäten besteht bzw. sie potenziell daraus stammen.

45. Wenn eine für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde beschließt, einem Institut aufgrund von GW-/TF-Risiken keine Zulassung zu erteilen, hat die prudentielle Aufsicht die entsprechende Entscheidung oder Teile der Entscheidung der GW-/TF-Aufsichtsbehörde und der zentralen Meldestelle in dem Mitgliedstaat mitzuteilen, in dem sich das Institut niederlassen wollte.

GW-/TF-Aufsichtsbehörden

46. Die Aufsichtsbehörden für GW/TF haben auf Ersuchen der prudentiellen Aufsicht dieser alle ihnen verfügbaren, relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Beurteilung des Antrags aus der GW-/TF-Perspektive abzugeben. Gegebenenfalls sollte die GW-/TF-Aufsichtsbehörde auch Informationen von anderen GW-/TF-Aufsichtsbehörden und von der zentralen Meldestelle als Teil ihrer Beurteilung des Antrags einholen, außer diese Informationen stehen der prudentiellen Aufsicht bereits zur Verfügung bzw. die prudentiellen Aufsicht hat die zentrale Meldestelle um diese ersucht.
47. Informationen, um die im Kontext eines Zulassungsantrags für ein Institut ersucht wurde, sollten in Anbetracht der kurzen gesetzlichen Frist für die Beurteilung des Antrags durch die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Beurteilung eines geplanten Erwerbs bzw. einer Erhöhung qualifizierter Beteiligungen

Für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörden

48. Bei der Beurteilung des geplanten Erwerbs oder der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen gemäß Artikel 22 und 23 der Richtlinie 2013/36/EU haben die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden, sofern dies für notwendig erachtet wird, mit den entsprechenden GW-/TF-Aufsichtsbehörden zum Zweck der Beurteilung zusammenzuarbeiten und Information auszutauschen, insbesondere für die Beurteilung eines hinreichenden Verdachts auf GW/TF in Verbindung mit dem geplanten Erwerb bzw. von GW-/TF-Risiken zusätzlich zum geplanten Erwerb bzw. der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen⁹. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden sollten, sofern sie dies für notwendig erachten, Informationen von der jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der

⁹ Gemäß den gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß Richtlinie 2013/36/EU und Richtlinie 2014/65/EU (EBA/GL/2021/06) und mit den gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor (JC/GL/2016/01).

Richtlinie 2013/36/EU festgelegten GW-/TF-Kriterien gemäß Absatz 14 der gemeinsamen Leitlinien über die aufsichtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierter Beteiligung einholen.¹⁰

49. Im Falle eines erhöhten GW-/TF-Risikos im Zusammenhang mit dem Institut bzw. dem Antragsteller hat die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde ggf. zusätzlich Informationen von den zentralen Meldestellen zur Beurteilung eines geplanten Erwerbs oder einer Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen einzuholen. Dies ist besonders dann relevant, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit diesem Institut bzw. dem Antragsteller Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet, stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht wurden, oder dass im Zusammenhang mit dem Institut bzw. Antragsteller ein erhöhtes Risiko hierfür besteht, insbesondere in Situationen, in denen die verfügbaren Informationen den Verdacht erwecken, dass die Mittel nicht rechtmäßiger Herkunft sind.
50. Mit dem Ersuchen um Information sollte die ersuchende für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde alle relevanten Informationen übermitteln, die mit der Anzeige gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU zur Verfügung gestellt wurden oder im Zusammenhang damit stehen. In dem Ersuchen sollten juristische und natürliche Personen klar identifiziert werden, um sicherzustellen, dass Daten für die richtige Person zur Verfügung gestellt werden.
51. Wenn eine für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde beschließt, aufgrund des Ergebnisses der Beurteilung der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten GW-/TF-Kriterien Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb zu erheben, so hat sie die jeweilige Entscheidung bzw. Teile der Entscheidung den entsprechenden GW-/TF-Aufsichtsbehörden und der zentralen Meldestelle mitzuteilen.

GW-/TF-Aufsichtsbehörden

52. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten auf Ersuchen der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde zusammenarbeiten und ihre Beurteilung des Antragstellers aus der Sicht der GW/TF abgeben, um den beabsichtigten Erwerb bzw. die Erhöhung der qualifizierten Beteiligung zu beurteilen. Gegebenenfalls sollte die GW-/TF-Aufsichtsbehörde auch Informationen von der zentralen Meldestelle als Teil ihrer Beurteilung des Antrags einholen, außer diese Informationen stehen der prudentiellen Aufsicht bereits zur Verfügung bzw. die prudentielle Aufsicht hat die zentrale Meldestelle um diese ersucht.
53. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten mit der prudentiellen Aufsicht auf eigene Initiative Informationen teilen, die als relevant für die Beurteilung eines geplanten Erwerbs bzw. einer Erhöhung qualifizierter Beteiligungen angesehen werden, wenn ihnen neue Fakten in Bezug auf

¹⁰ Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor (JC/GL/2016/01).

GW/TF von Instituten, den Anteilseignern bzw. den Mitgliedern ihrer Leitungsorgane und Inhabern von Schlüsselfunktionen bekannt werden.

54. Informationen, um die im Kontext eines geplanten Erwerbs bzw. einer Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen ersucht wurde, sollten in Anbetracht der kurzen gesetzlichen Frist für die Beurteilung des Antrags durch die prudentielle Aufsicht unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Beurteilung der fachlichen Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen

Für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörden

55. Bei der Beurteilung bzw. Neubeurteilung der fachlichen Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden erforderlichenfalls mit den jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörden zum Zweck der Beurteilung zusammenarbeiten und Informationen austauschen, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung, ob der begründete Verdacht besteht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt wurde bzw. durchgeführt oder versucht wird, oder dass in Verbindung mit diesem Institut ein erhöhtes Risiko dafür besteht. Erforderlichenfalls sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden Informationen von den jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörden zum Zweck ihrer Beurteilung gemäß den gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU¹¹ einholen.
56. Wenn eine für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde entscheidet, dass ein Mitglied des Leitungsorgans bzw. ein Inhaber von Schlüsselfunktionen auf der Grundlage relevanter Fakten im Zusammenhang mit GW-/TF-Risiken oder -Vorfällen nicht geeignet ist, sollte sie ihre Feststellungen und Entscheidungen der jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörden und der zentralen Meldestelle mitteilen.

GW-/TF-Aufsichtsbehörden

57. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten auf Ersuchen der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde alle verfügbaren Informationen für die Beurteilung und Neubeurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans sowie der Inhaber von Schlüsselfunktionen mitteilen. Gegebenenfalls sollte die GW-/TF-Aufsichtsbehörde auch Informationen von der zentralen Meldestelle als Teil dieses Vorgangs einholen, außer diese Informationen stehen der prudentiellen Aufsicht bereits zur Verfügung bzw. die prudentielle Aufsicht hat die zentrale Meldestelle um diese ersucht.
58. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden auf eigene Initiative Informationen übermitteln, die sie als relevant für die Beurteilung oder Neubeurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans oder der Inhaber von Schlüsselfunktionen erachten, wenn neue bzw. vorher nicht bekannte Fakten in Bezug auf GW/TF zu Tage treten.

¹¹ Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU (EBA/GL/2021/06).

59. Informationen, um die im Kontext von Beurteilungen der fachlichen Eignung ersucht wurde, sollten in Anbetracht der kurzen gesetzlichen Frist für diese Beurteilungen durch die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

6.4 Entzug der Zulassung von Instituten

60. Falls die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde beschließt, gemäß ihren Vollmachten nach Artikel 18 der Richtlinie 2013/36/EU ausschließlich oder teilweise aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung der anwendbaren GW-/TF-Rechtsvorschriften ein Verfahren zum Entzug der Zulassung eines Instituts einzuleiten, sollte die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde die entsprechende GW-/TF-Aufsichtsbehörden informieren.
61. Wenn eine GW-/TF-Aufsichtsbehörde einen schwerwiegenden Verstoß gegen geltende GW-/TF-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit einem Institut erkennt, sollte sie die prudentielle Aufsicht unverzüglich von dem schwerwiegenden Verstoß und ihrer Entscheidung sowie etwaigen zusätzlichen relevanten Überlegungen informieren, darunter, ob das Institut ihrer Auffassung nach nicht willens oder nicht in der Lage ist, diese Verstöße abzustellen und inwieweit der Mangel bzw. der Verstoß durch Maßnahmen der GW-/TF-Aufsichtsbehörde beseitigt werden kann.
62. Wenn die GW-/TF-Aufsichtsbehörde der prudentiellen Aufsicht einen schwerwiegenden Verstoß mitteilt, sollte sie der prudentiellen Aufsicht alle relevanten Informationen und Detailangaben über die erkannte(n) schwerwiegende(n) Verletzung(en) zur Verfügung stellen, sodass die prudentielle Aufsicht die erhaltenen Informationen sachgerecht beurteilen und selbst bewerten kann, ob ein Entzug der Zulassung angemessen ist.
63. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten mindestens ausführliche Informationen darüber bereitstellen, warum der Verstoß schwerwiegend ist. Dies beinhaltet u. a. die Art des Verstoßes, die Zeitdauer des Verstoßes, die Mitteilung, ob der Verstoß ein systemisches Versagen innerhalb des Instituts darstellt, die Auswirkungen des Verstoßes auf das Institut und die Integrität des Marktes, in dem es tätig ist, die Mitteilung, ob das Institut ggf. Abhilfemaßnahmen gegen den Verstoß getroffen oder geplant hat, und die aufsichtlichen Maßnahmen und Sanktionen, die ggf. von der GW-/TF-Aufsichtsbehörde geplant bzw. auferlegt wurden.
64. Nach der Mitteilung eines schwerwiegenden Verstoßes gemäß Absatz 61 oben hat die GW-/TF-Aufsichtsbehörde vollumfänglich mit der prudentiellen Aufsicht zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls zusätzliche Erklärungen und Informationen bereitzustellen.
65. Falls die Bankenaufsicht beschließt, gemäß ihren Vollmachten gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2013/36/EU aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes der anwendbaren GW-/TF-Rechtsvorschriften einem Institut die Zulassung zu entziehen, sollte die prudentielle Aufsicht die entsprechende GW-/TF-Aufsichtsbehörde und die zentrale Meldestelle informieren.

7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch während der laufenden Beaufsichtigung

7.1 Beurteilung von Mitteilungen zur Ausübung der Niederlassungs-Dienstleistungsfreiheit

Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden

66. Die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde des Aufnahmelandes, die eine Mitteilung über die Ausübung der Niederlassungsfreiheit in ihrem Gebiet von der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde im Heimatland des Instituts erhält, sollte der jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörde in ihrem Mitgliedstaat den Empfang der Mitteilung mitteilen.
67. Die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde sollte der GW-/TF-Aufsichtsbehörde auf deren Ersuchen Informationen über die tatsächliche Ausübung der Dienstleistungsfreiheit durch das Institut übermitteln.

GW-/TF-Aufsichtsbehörden

68. Bei Erhalt der Informationen von der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde über die Ausübung der Niederlassungsfreiheit bzw. der Dienstleistungsfreiheit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sollte die GW-/TF-Aufsichtsbehörde mit der GW-/TF-Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Hauptsitz des Instituts befindet, zusammenarbeiten und Information, insbesondere bei der Durchführung der GW-/TF-Risikobewertung, austauschen.
69. Wenn das Institut einem wesentlichen bzw. erhöhten GW-/TF-Risiko ausgesetzt ist, sollten die GW-/TF-Aufsichtsbehörden die Anforderung einschlägiger Informationen von der zentralen Meldestelle in Erwägung ziehen.

7.2 Beurteilung von Verschmelzungen

Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden

70. Wenn eine für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde Verschmelzungsanträge von Instituten beurteilt, sollte sie mit den jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörden der fusionierenden Institute und des neuen, durch die Verschmelzung entstehenden Instituts einschlägige Informationen in Bezug auf den Verschmelzungsantrag austauschen. Der Umfang dieses Austauschs wird durch die Finanz- und Rechtsstruktur der resultierenden Konsolidierungsform bestimmt, wie nachstehend erläutert wird.

71. Im Fall einer Verschmelzung durch Aufnahme sollte die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde , die für die Beurteilung des Verschmelzungsantrags zuständig ist, wie folgt vorgehen:
- wenn die Verschmelzung zum geplanten Erwerb bzw. zur Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen führt, sollte die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde mit der jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörden und ggf. mit der zentralen Meldestelle für die Beurteilung einschlägige Informationen austauschen, wie in Abschnitt 6.2 vorgesehen;
 - wenn die Integration des erworbenen Instituts Auswirkungen auf den Umfang der Genehmigung des Erwerbers hat, sollte die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde mit der jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörde einschlägige Informationen für die Beurteilung des Antrags zur Ausweitung der Zulassung des Erwerbers austauschen, wie in Abschnitt 6.1 vorgesehen.
72. Im Fall einer Verschmelzung durch Gründung eines neuen Instituts sollte die für die Beurteilung des Genehmigungsantrags des neuen Instituts zuständige Behörde mit der entsprechenden GW-/TF-Aufsichtsbehörde, wie in Abschnitt 6.1 vorgesehen, Informationen austauschen.

GW-/TF-Aufsichtsbehörden

73. Wenn die GW-/TF-Aufsichtsbehörden von den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden die Mitteilung einer Verschmelzung erhalten, sollten sie der jeweiligen für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde alle relevanten Informationen in Bezug auf die an der Verschmelzung beteiligten Institute übermitteln, wenn aufgrund der Verschmelzung eine andere für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde zuständig wird. Insbesondere sollte die GW-/TF-Aufsichtsbehörde der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde nach Erhalt einer derartigen Mitteilung schwerwiegende Verletzungen der geltenden Rechtsvorschriften gegen GW/TF oder wesentliche Schwachstellen im GW-/TF-Regelrahmen der fusionierenden Institute mitteilen oder auch, ob gegen die fusionierenden Institute aufsichtliche Maßnahmen getroffen oder diesen Sanktionen auferlegt wurden.

7.3 Beurteilung von Auslagerungsvereinbarungen

Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden

74. Die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde , die für die Überwachung von Auslagerungsvereinbarungen der Institute im Sinne der EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen ¹² zuständig ist, sollte mit der jeweiligen GW-/TF-Aufsichtsbehörde Informationen in Bezug auf relevante Auslagerungsvereinbarungen austauschen. Dieser Austausch sollte insbesondere in jenen Fällen stattfinden, in denen die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde den begründeten Verdacht hegt, dass die Auslagerungsvereinbarungen die Exposition gegenüber GW-/TF-Risiken des Instituts oder die

¹² EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen (EBA/GL/2019/02).

weitere Einhaltung seiner Pflichten aus der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2015/849 beeinträchtigen könnte, einschließlich der folgenden Fälle:

- a. wenn es mögliche Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Überwachung und Governance in Bezug auf die ausgelagerte Funktion und die Auswirkungen auf die GW-/TF-Risiken für das Institut, den Zugang zu Kundendaten, die Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen oder die Aufteilung der Aufgaben zwischen Institut und Dienstleister gibt, insbesondere wenn der Dienstleister kein Verpflichteter im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 ist;
- b. wenn das Institut kritische oder wichtige Funktionen im Sinne von Abschnitt 4 der EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen auslagert, die die internen Systeme und den Kontrollrahmen des Instituts in Bezug auf GW-/TF-Risiken beeinträchtigen können, oder wenn das Institut im Fall eines Ausfalls der Leistungserbringung durch den Dienstleister (bzw. dessen Dienstleister im Fall einer Unterbeauftragung) eventuell nicht in der Lage sein könnte, seine Pflichten in Bezug auf GW/TF zu erfüllen.

GW-/TF-Aufsichtsbehörden

75. Wenn GW-/TF-Aufsichtsbehörden von der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde Informationen über eine Auslagerungsvereinbarung erhalten, sollten Sie der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde alle identifizierten Bedenken in Bezug auf GW/TF mitteilen.

7.4 Beaufsichtigung vor Ort und im Rahmen der laufenden Aufsicht und Risikobeurteilungen

Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und GW-/TF-Aufsichtsbehörden

76. Im Kontext der Beaufsichtigung vor Ort und anderswo sollten die Bankenaufsichtsbehörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden unter anderem folgende Informationen austauschen:

- a. einschlägige Informationen über die Ergebnisse in Bezug auf Prüfungen vor Ort und im Rahmen der laufenden Aufsicht und während der Beaufsichtigung gesammelte relevante Unterlagen;
- b. relevante Abschnitte von Berichten, die sie von den Instituten oder Dritten, einschließlich Beratern und externen Prüfern, erhalten haben;
- c. einschlägige Informationen, die innerhalb des GW/TF-Kollegiums oder des Aufsichtskollegiums ausgetauscht wurden, soweit relevant;
- d. relevante Teile der Protokolle von Besprechungen mit den Instituten und von Sitzungen der Aufsichtskollegien, soweit verfügbar.

Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden

77. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden sollten von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden Informationen anfordern, die für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) gemäß den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP¹³ relevant sind, darunter unter anderem:

- a. relevante Ergebnisse der GW-/TF-Risikobewertung, einschließlich sektoraler und individueller Risikobewertungen und Risikoeinstufungen, insbesondere im Fall einer erhöhten Exposition gegenüber bedeutenden GW-/TF-Risiken;
- b. Informationen in Bezug auf neu auftretende GW-/TF-Risiken, denen das Institut ausgesetzt sein könnte;
- c. Informationen in Bezug auf wesentliche Schwachstellen¹⁴ in der GW-/TF-Governance, den Systemen und dem Kontrollrahmen des beaufsichtigten Instituts;
- d. Informationen in Bezug auf potenzielle oder tatsächliche Verstöße, insbesondere schwerwiegende Verstöße der geltenden Rechtsvorschriften gegen GW/TF durch das beaufsichtigte Institut;
- e. Informationen in Bezug auf Maßnahmen, die vom Institut zur Behebung von Verstößen und wesentlichen Schwachstellen getroffen wurden;
- f. Informationen über aufsichtliche Maßnahmen bzw. Sanktionen, die gegenüber dem Institut wie in Abschnitt 8 ausgeführt anhängig sind bzw. diesem auferlegt wurden.

78. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden sollten einschlägige Informationen für die GW-/TF-Risikobewertung durch die GW-/TF-Aufsichtsbehörden bereitstellen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die in Abschnitt 81 angeführten Informationen.

79. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden sollten der zentralen Meldestelle Informationen mitteilen, die für die Aufgaben der zentralen Meldestelle gemäß Absatz 20 relevant sind, einschließlich relevanter Ergebnisse der aufsichtlichen Beurteilung von Instituten mit potenziellen Auswirkungen auf das Rahmenwerk zur Meldung verdächtiger Transaktionen.

80. Wenn das Institut erhöhten GW-/TF-Risiken ausgesetzt ist, sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden ggf. zusätzlich dazu von der zentralen Meldestelle einschlägige Informationen für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) einholen, darunter eventuell Informationen über Typologien und Risikoanalysen von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, die für die Analyse des Geschäftsmodells relevant sein könnten.

¹³ EBA-Leitlinien zu den überarbeiteten gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und aufsichtliche Stresstests (EBA/GL/2014/13).

¹⁴ Wesentliche Schwachstellen im Sinne des technischen Regulierungsstandards (RTS) gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

GW-/TF-Aufsichtsbehörden

81. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten von den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden bei der Durchführung der GW-/TF-Risikobewertung der beaufsichtigten Institute einschlägige Informationen anfordern, darunter unter anderem:

- a. Informationen, die für die Bewertung des immanenten GW-/TF-Risikos des Instituts bzw. des GW-/TF-Sektorrisikos relevant ist, insbesondere Informationen über die Produkte und Dienstleistungen, den Kundenkreis, die geografische Präsenz oder die Vertriebswege des Instituts;¹⁵
- b. relevante Ergebnisse aus dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)¹⁶, sofern verfügbar, insbesondere in den Bereichen Geschäftsmodell, Bewertung der internen Governance und institutsweite Kontrollen, Kapitalrisiken sowie Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken;
- c. festgestellte relevante Verstöße oder wesentliche Schwachstellen des Instituts, die Auswirkungen auf den GW-/TF-Regelrahmen des Instituts haben könnten;
- d. Informationen über aufsichtliche Maßnahmen bzw. Sanktionen, die gegenüber dem Institut wie in Abschnitt 8 ausgeführt anhängig sind bzw. diesem auferlegt wurden;
- e. Informationen über Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, die zur Abbildung der Konzernstruktur gemäß den gemeinsamen Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849¹⁷ notwendig sind.

82. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten einschlägige Informationen für die Risikobewertung durch die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden bereitstellen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die in Abschnitt 77 angeführten Informationen.

83. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten ggf. von der zentralen Meldestelle für die Durchführung der GW-/TF-Risikobewertung und -Aufsicht einschlägige Informationen anfordern, darunter unter anderem:

- a. Typologien von GW-/TF-Risiken, einschließlich geografischer Risiken und grenzüberschreitender Risiken;
- b. relevante Ergebnisse der von der zentralen Meldestelle durchgeführten GW-/TF-Risikobewertung;

¹⁵ Gemäß den überarbeiteten gemeinsamen Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht (EBA/GL/2021/16).

¹⁶ Gemäß den EBA-Leitlinien für die überarbeiteten gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und aufsichtliche Stresstests (EBA/GL/2014/13).

¹⁷ Gemeinsame Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden (JC 2019 81).

- c. Informationen über die von der zentralen Meldestelle erkannten neu auftretenden Risiken;
 - d. Informationen über die Menge und Qualität der von den Instituten erhaltenen Meldungen verdächtiger Transaktionen, in aggregierter Form, wie z. B. nach Branche, und in Bezug auf einzelne Institute;
 - e. Informationen in Bezug auf Schwachstellen der Kontrollen und Systeme zur Bekämpfung von GW/TF, die ggf. von der zentralen Meldestelle erkannt wurden oder vermutet werden, und insbesondere Informationen über die Zeitnähe der Beantwortung von Auskunftersuchen der zentralen Meldestelle und der Qualität der Informationen, Daten und Unterlagen, die als Antwort darauf übermittelt wurden;
 - f. die Bestätigung, ob das Institut Gegenstand einer von einem anderen Institut übermittelten Meldung verdächtiger Transaktionen war oder ob Mittel, die Gegenstand von Meldungen verdächtiger Transaktionen sind, regelmäßig von diesem Institut kommen, und alle Informationen in Bezug auf den Fall, die die zentrale Meldestelle gemäß dem einzelstaatlichen Recht, mitteilen kann.
84. Die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten mit der zentralen Meldestelle Informationen teilen, die für deren Aufgaben gemäß Absatz 20 relevant sind, unter anderem:
- a. Informationen in Bezug auf relevante Mängel und Schwachstellen, die bei dem beaufsichtigten Institut erkannt wurden, einschließlich solcher, die das Rahmenwerk zur Meldung verdächtiger Transaktionen beeinträchtigen können;
 - b. Informationen über vermutete oder begangene Verstöße, insbesondere schwerwiegende Verletzungen der geltenden GW-/TF-Rechtsvorschriften durch das beaufsichtigte Institut, besonders wenn diese Verletzungen Auswirkungen auf die Fähigkeit des Instituts zur Meldung verdächtiger Transaktionen haben, relevante Ergebnisse der GW-/TF-Risikobewertung von Sektoren oder ggf. einzelner Institute;
 - c. alle Informationen in Bezug auf neu auftretende GW-/TF-Risiken im Sektor;
 - d. einschlägige Informationen, die aus Meldungen gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 über mögliche oder tatsächliche Verstöße gegen die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 erlassenen nationalen Vorschriften gesammelt wurden.

Gemeinsame Bewertung durch die GW-/TF-Aufsichtsbehörden und die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden gemäß Artikel 97 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU

85. Wenn die aufsichtliche Risikobewertung der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde einen hinreichenden Verdacht ergibt, dass in Verbindung mit einem Institut Geldwäsche oder

Terrorismusfinanzierung durchgeführt wurde oder wird, oder dass ein Institut einem erhöhten GW-/TF-Risiko ausgesetzt ist, sollte die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde unverzüglich die GW-/TF-Aufsichtsbehörde sowie die EBA gemäß Artikel 97 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU über ihre Erkenntnisse und Besorgnisse informieren.

86. Wenn die GW-/TF-Aufsichtsbehörde infolge der oben genannten Meldung der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde zur Auffassung gelangt, dass ein Institut möglicherweise einem erhöhten GW-/TF-Risiko ausgesetzt ist, sollte sich die GW-/TF-Aufsichtsbehörde mit der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde abstimmen, um eine gemeinsame Bewertung zu erzielen, die gemäß Artikel 97 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU unverzüglich mittels einer einzigen Meldung durch die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde der EBA zu übermitteln ist.
87. Für die Durchführung der gemeinsamen Bewertung gemäß Artikel 97 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständige Behörde und die GW-/TF-Aufsichtsbehörde eng zusammenarbeiten und alle Fakten und Gründe zusammenstellen, die ggf. zu einem potenziell erhöhten GW-/TF-Risiko führen. Die Aufsichtsbehörden sollten alle Informationen austauschen, die für die Durchführung der gemeinsamen Bewertung relevant sind.
88. Die gemeinsame Bewertung sollte schriftlich festgelegt werden und die ermittelten Fakten und Gründe enthalten. Das Dokument sollte mindestens die Bewertung des potenziell erhöhten GW-/TF-Risikos durch die GW-/TF-Aufsichtsbehörde, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Senkung des Risikos aus der Sicht der GW-/TF-Aufsichtsbehörde, sowie die Analyse potenzieller prudentieller Implikationen und möglicher Maßnahmen der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde zur Senkung des Risikos enthalten.

7.5 Koordinierte Aufsichtstätigkeiten

Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und GW-/TF-Aufsichtsbehörden

89. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten bei der Planung ihrer jeweiligen Aufsichtstätigkeit vor Ort oder im Rahmen der laufenden Aufsicht die Möglichkeit in Betracht ziehen, Bereiche von gegenseitigem Interesse zu identifizieren.
90. Wenn Bereiche von gegenseitigem Interesse ermittelt werden, sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden die am besten geeignete Form der Zusammenarbeit für die Festlegung abgestimmter Aufsichtstätigkeiten gemäß ihren jeweiligen Kompetenzen und Aufsichtsverantwortungen erwägen, darunter unter anderem:
 - a. gegenseitige Teilnahme an Besprechungen mit Vertretern der Institute;

- b. gegenseitige Teilnahme an thematischen Überprüfungen;
 - c. gegenseitige Teilnahme an Prüfungen im Rahmen der laufenden Aufsicht bzw. Vor-Ort-Prüfungen.
91. Wenn eine koordinierte Aufsichtstätigkeit eingerichtet wird, sollten die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und die GW-/TF-Aufsichtsbehörden die Modalitäten der Zusammenarbeit vereinbaren, darunter mindestens:
- a. Art und Typ der von der jeweiligen Behörde durchzuführenden Maßnahmen;
 - b. die Zeitplanung der durchzuführenden Tätigkeiten und die geplante Zuweisung der Aufsichtsressourcen;
 - c. die Modalitäten des Informationsaustauschs, einschließlich des Austauschs der während der koordinierten Tätigkeiten gesammelten Informationen und der daraus gezogenen Erkenntnisse;
 - d. das Verfahren zum Umgang mit Erkenntnissen aus der koordinierten Tätigkeit und mit potenziellen Verstößen;
 - e. die Optionen für eine etwaige koordinierte Weiterverfolgung.

8. Zusammenarbeit und Informationsaustausch in Bezug auf aufsichtliche Maßnahmen und Sanktionen

Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und GW-/TF-Aufsichtsbehörden

92. Die für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten Informationen über anhängige oder auferlegte aufsichtliche Maßnahmen bzw. Sanktionen, die für die jeweiligen Aufsichtsaufgaben relevant sind, so früh wie möglich im Prozess zur Durchsetzung der Maßnahmen teilen.
93. In den Mitteilungen über aufsichtliche Maßnahmen bzw. Sanktionen zwischen der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden und GW-/TF-Aufsichtsbehörden sollten Art und Umfang der zugrunde liegenden Mängel, wesentlichen Schwachstellen und schwerwiegenden Verletzungen aufgeführt werden. Die mitgeteilten Informationen sollten es den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden erlauben, die potenziellen Auswirkungen der von den GW-/TF-Aufsichtsbehörden festgestellten wesentlichen Schwachstellen und schwerwiegenden Verletzungen auf die prudentielle Aufsicht in Betracht zu ziehen; bzw. sollten sie es den GW-/TF-Aufsichtsbehörden erlauben, die potenziellen Auswirkungen der von der für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörde festgestellten Mängel auf die Systeme zur Bekämpfung von GW/TF und den Kontrollrahmen des Instituts in Betracht zu ziehen.